



Fragen und Antworten zur Mehrwertsteuer

1. Mehrwertsteuer-Pflicht

Frage: Weshalb haben wir uns überhaupt der Mehrwertsteuer unterworfen? Andere Wasserversorgungen in der Region machen das nicht.

Antwort: Das Mehrwertsteuer-Gesetz bestimmt die Bedingungen, wann jemand mehrwertsteuerpflichtig wird. Die Umsatzgrenze liegt bei CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen. Da wir diese Grenze überschreiten, haben wir die Pflicht, die Mehrwertsteuer abzurechnen. Ein Wahlrecht besteht diesbezüglich nicht. Selbstverständlich bestehen Ausnahmen und Besonderheiten, wie zum Beispiel ausgenommene Umsätze. Diese zählen nicht zum steuerbaren Umsatz. Hingegen zählen Umsätze aus Leistungen an andere Gemeinwesen derzeit zu den steuerbaren Umsätzen. Die Berechnung der Steuerpflicht ist im Detail nicht ganz einfach. Aus diesem Grund können wir auch keine Aussage zu anderen Wasserversorgungen machen.

2. Abrechnungs-Methode

Frage: Rechnen wir effektiv oder nach Saldosteuersatz ab?

Antwort: Effektiv. Weshalb effektiv? Weil wir einen Vorsteuer-Überschuss haben und diese Methode somit für die Wasserkorporation vorteilhafter ist.

3. Steuerlast der Wasserkorporation

Frage: Wenn wir einen Vorsteuer-Überschuss haben: Bekommen wir dann Geld von der Eidg. Steuerverwaltung?

Antwort: Ja.

Frage: Weshalb haben wir einen Vorsteuer-Überschuss?

Antwort: Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe:

- a) Auf Investitionen lasten 8% Mehrwertsteuer, die wir als Vorsteuer mit der Umsatzsteuer verrechnen können. Auf der Wasserlieferung an die Wasserbezüger hingegen beträgt der Mehrwertsteuersatz 2.5%. Diese Satzdiffenz wirkt sich positiv auf die Steuerlast aus.
- b) Die Wasserkorporation erzielt teilweise Einnahmen die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, wie z. B. die Feuerschutzbeiträge und die Löschwasserentschädigung. Auf diese Entgelte müssen wir keine Mehrwertsteuer bezahlen.

Frage: Erhalten wir die Vorsteuer auf die gesamten Investitionen zurück?

Antwort: Nein. Die Vorsteuer, welche wir auf den Investitionen bezahlen, muss gekürzt werden. Wir bezahlen nicht die gesamten Investitionen aus der eigenen Kasse. Wir erhalten Beiträge von der Gebäudeversicherungs-Anstalt, vom Kanton oder von der Gemeinde. Wir müssen die Vorsteuer im Verhältnis von diesen Beiträgen kürzen.

4. Wasserpreis

Frage: Wird das Wasser teurer?

Antwort: Für Wasserbezüger, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, wird das Wasser um die Mehrwertsteuer teurer. Der Mehrwertsteuer-Satz für Wasser aus Leitungen beträgt 2.5%.

Frage: Wenn wir einen Vorsteuer-Überschuss haben, sinken dann die Wasserpreise? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort: Der Vorsteuer-Überschuss ist eine Entlastung des Investitions-Aufwandes von der Mehrwertsteuer. Somit werden die Investitionen etwas „günstiger“. Ausserdem stehen in der Zukunft grössere Investitionen an.

Frage: Besteht ein Unterschied im Wasserpreis für Bezüger die mehrwertsteuer-pflichtig sind und solche, die nicht mehrwertsteuer-pflichtig sind?

Antwort: Nein, der Wasserpreis ist für alle Bezüger gleich. Mehrwertsteuer-pflichtige Bezüger, wie z. B. Unternehmen, können die Vorsteuer zurück verlangen respektive mit der Umsatzsteuer verrechnen. Da wir auch Weiterverrechnungen haben, wie zum Beispiel die ARA Gebühren, oder weil wir als Wasserkorporation die Mehrwertsteuer auf Investitionen zurück verlangen können, verschwindet die Schattensteuer auf diesen Ausgaben, die sogenannte Tax Occulte. Für mehrwertsteuerpflichtige Bezüger ist dies ein spürbarer Vorteil.

Frage: Wann erhalte ich erstmals eine Wasser-Rechnung mit Mehrwertsteuer?

Antwort: In 2015.

5. Administratives

Frage: Wer macht diese Mehrwertsteuer-Abrechnungen?

Antwort: Die Kassierin.

Frage: Wie oft rechnen wir die Mehrwertsteuer ab?

Antwort: Wir müssen die Mehrwertsteuer quartalsweise abrechnen. Ein Wahlrecht auf eine andere Abrechnungsperiode besteht nicht.

Frage: Steigen unsere Kosten durch diese neuen Regeln?

Antwort: Ja, mit einer geringfügigen Kostensteigerung infolge Mehraufwands durch die Kassierin ist zu rechnen. Auf Seiten EDV wird es hingegen keine Mehrkosten geben, da unsere Software bereits heute mehrwertsteuertauglich ist. Die technischen Voraussetzungen sind somit vorhanden.

Frage: Wird die Wasserkorporation im Bereich Mehrwertsteuer einer Revision unterzogen?

Antwort: Ja. Das Mehrwertsteuer-Gesetz sieht vor, dass die Eidg. Steuerverwaltung Kontrollen durchführen kann. Da die Wasserkorporation aber auch periodisch durch den Kanton revidiert wird, dürfen wir davon ausgehen, dass sie die Korrektheit der Mehrwertsteuer kontrolliert wird.

Frage: Wir haben in der Vergangenheit bereits grössere Investitionen in unser Wassernetz getätigt. Können wir einen Teil der Vorsteuern auf diesen Investitionen zurück erhalten?

Antwort: Ja. Das System der sogenannten Einlage-Entsteuerung sieht vor, dass bei Eintritt in die Mehrwertsteuer-Pflicht ein Teil der Vorsteuern auf aktivierten Investitionen zurück verlangt werden kann. Die Wasserkorporation hat eine entsprechende Abrechnung erstellt und eingereicht.